



# Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Tirol

## Förderung von Energiesparmaßnahmen

De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

### Förderungsrichtlinie

#### 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung von Energiesparmaßnahmen in den Jahren 2011 – 2013 ist die Unterstützung von Vorhaben, durch die Klein- und Mittelbetriebe in Tirol Energie einsparen oder erneuerbare Energieträger nutzen. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung von Belastungen durch Luftschadstoffe und klimarelevante Gase sowie zur Einsparung von fossilen Energieträgern geleistet werden. Weiters wird damit den Kyoto-Zielen Rechnung getragen.

#### 2. Gegenstand

Im Rahmen der Förderung von Energiesparmaßnahmen 2011 - 2013 werden Investitionen in Energiesparmaßnahmen und in Maßnahmen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieträgern unterstützt, wenn die Maßnahmen freiwillig gesetzt oder durch die Umsetzung der Maßnahme die rechtlich vorgegebenen umweltrelevanten Verpflichtungen erheblich unterschritten werden.

Es werden folgende Maßnahmen zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen sowie zur Anwendung erneuerbarer Energieträger unterstützt:

##### Solaranlagen

Es werden Solaranlagen zur Warmwasserbereitung oder zur teilsolaren Raumheizung inkl. Verrohrung, Wärmespeicher und Verteilernetzen in betrieblich genutzten Gebäuden unterstützt.

### Thermische Gebäudesanierung

Die thermische Gebäudesanierung betrifft die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die vor dem 1.1.2001 errichtet wurden. Dabei werden Investitionen zur Dämmung der obersten Geschossdecken bzw. des Daches, zur Dämmung der Außenwände, zur Dämmung der untersten Geschossdeck bzw. des Kellerbodens, zur Sanierung bzw. zum Austausch der Fenster und Außentüren, zum Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen im Zuge der thermischen Sanierung des Gebäudes sowie Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes (bewegliche bzw. unbewegliche außen liegende Systeme, die zumindest 50 % der transparenten Flächen Richtung Süd/West/Ost verschatten) gefördert.

### Wärmepumpen

Es werden Wärmepumpenanlagen zur Heizwärme- und/oder Warmwasserversorgung von betrieblich genutzten Objekten gefördert. Dazu zählen Wärmepumpen, Wärmequellenanlagen (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung), primärseitige hydraulische Einbindungen und Anlagenregelungen.

### Effiziente Energienutzung

Dieser Förderungsschwerpunkt beinhaltet die Bereiche Wärmerückgewinnung und gebäudebezogene Haustechnik.

Im Bereich Wärmerückgewinnung werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Abluftwärmerückgewinnung in bestehenden betrieblich genutzten Gebäuden (Zentrallüftungsgerät inkl. Regelung und Einbindung in das Lüftungssystem, nicht förderungsfähig sind Zuluft- und Abluftkanäle);
- Wärmerückgewinnung bei Kälteanlagen (Wärmeauskoppelung und Einbindung ins bestehende Heiz- bzw. Warmwasserbereitungssystem);
- Wärmerückgewinnung bei Druckluftversorgungssystemen (Wärmeauskoppelung und Einbindung ins bestehende Heiz- bzw. Warmwasserbereitungssystem).

Im Bereich gebäudebezogene Haustechnik werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Energetische Optimierung von heizungs- und raumlufttechnischen Anlagen (Nachrüstung von Abluftwärmerückgewinnung, Drehzahlregelungen von Lüftungsventilatoren und Pumpen, Abwärmennutzung von Klimaanlage und Abwässern);
- Beleuchtungsoptimierung (Einbau von Vorschaltgeräten, sensorgeführte Beleuchtungsregelung).

## **3. Förderungsnehmer**

Förderungsnehmer können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren

Unternehmen, die entweder in Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder in nachstehender Liste angeführt sind:

- Bäder
- Bootsvermieter und Bootseinsteller
- Campingplatzbetreiber
- Minigolfplätze
- Lichtspieltheater
- Schausteller
- Tanzschulen
- Unternehmungen der zivilen Schifffahrt, Raftingunternehmen
- erwerbswirtschaftliche Betreiber von Tennis- und Tischtennisplätzen inkl. Tennishallen
- erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen

#### 4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und ist je nach Förderungsschwerpunkt wie folgt gesondert festgelegt:

##### Solaranlagen

Es wird zwischen Solaranlagen bis 100 m<sup>2</sup> und solchen ab 100 m<sup>2</sup> unterschieden.

Bei Solaranlagen bis 100 m<sup>2</sup> wird die Landesförderung in Form von Pauschalsätzen abhängig von der Anlagengröße gewährt und beträgt € 50,-/m<sup>2</sup> bei Standardkollektoren und € 75,-/m<sup>2</sup> bei Vakuumkollektoren. Die Landesförderung darf aber 10 % der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten nicht übersteigen.

Bei Solaranlagen ab 100 m<sup>2</sup> beträgt die Förderung maximal 10 % der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten. Bei Solaranlagen ab 100 m<sup>2</sup> müssen die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten mindestens € 10.000,- betragen.

##### Thermische Gebäudesanierung

Die Landesförderung beträgt bei diesem Förderungsschwerpunkt maximal 10 % der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten.

Grundlage bilden die erzielte Sanierungsqualität bzw. das Ausmaß der Unterschreitung der Anforderungen für den Heizwärme- und Kühlbedarf gemäß OIB-Richtlinie (Stand 2010) für die jeweilige Gebäudekategorie. Dabei müssen in der Gebäudekategorie 1-11 die Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie für den Heizbedarf (HWB) um mindestens 25 % und den Kühlbedarf um mindestens 20 % unterschritten werden. Bei der Gebäudekategorie 12 muss der LEK-Wert um mindestens 25 % unterschritten werden.

OIB-Anforderung für Gebäudekategorie 1-11:

Heizwärmebedarf: HWB =  $8,5 * (1 + 2,5/lc)$  bzw. max. 30 kWh/m<sup>3</sup>a

Kühlbedarf: KB = Max. 2kWh/m<sup>3</sup>a

OIB-Anforderung für Gebäudekategorie 12:

LEK-Wert: LEK = max. 36

Die umweltrelevanten Investitionskosten sind mit € 1,70 je kWh Heizwärmebedarfsreduktion (HWB für Standortklima) begrenzt.

### Wärmepumpen

Es wird zwischen Wärmepumpenanlagen bis 400 kW und solchen über 400 kW unterschieden. Für alle Anlagen gilt, dass eine Mindestleistungszahl von 4,0 für Wasser- bzw. Sole/Wasser-Wärmepumpen bzw. von 3,5 für Luft/Wasser-Wärmepumpen erreicht werden muss.

Bei Anlagen bis 400 kW erfolgt die Landesförderung über eine Pauschalprämie in folgender Höhe

<u>Thermische Leistung</u>	<u>Wasser-Wärmepumpe</u>	<u>Luft-Wärmepumpe</u>
0 – 80 kW	€ 40,-/kW	€ 30,-/kW
81 – 400 kW	€ 20,-/kW	€ 15,-/kW

Die Landesförderung darf 10 % der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten nicht übersteigen.

Bei Anlagen über 400 kW beträgt die Landesförderung maximal 10 % der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten. Diese gesamten umweltrelevanten Investitionskosten müssen bei Anlagen über 400 kW mindestens € 10.000,- betragen.

### Effiziente Energienutzung (Wärmerückgewinnung und gebäudebezogene Haustechnik)

Die Landesförderung beträgt bei diesem Förderungsschwerpunkt maximal 10 % der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten.

Beim Förderungsbereich „Wärmerückgewinnung“ müssen die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten mindestens € 5.000,- betragen.

Beim Förderungsbereich „gebäudebezogene Haustechnik“ müssen die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten mindestens € 10.000,- betragen. Weiters muss die erzielte Einsparung bezogen auf die eingesetzten Energieträger in Summe zumindest 10 % betragen.

## **5. Verfahrensbestimmungen**

- (1) Die Förderung von Energiesparmaßnahmen 2011 – 2013 wird aufgrund der identischen Förderungsinhalte bei den vorgenannten Förderungsschwerpunkten mit jenen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes im Sinne eines möglichst unternehmerfreundlichen Förderungsverfahrens in sehr enger Kooperation mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungstelle für die Umweltförderung im Inland abgewickelt. Dies führt dazu, dass das Förderungsverfahren in nahezu allen für die Unternehmen wesentlichen Bereichen eng mit dem Förderungsverfahren bei der KPC verbunden ist und damit Doppelerreichungen nicht notwendig sind.
- (2) Der jeweilige Förderungsantrag ist entsprechend den im Handbuch für die Umweltförderung im Inland sowie den für die jeweiligen Förderungsschwerpunkte

festgelegten Förderungsbestimmungen mit dem von der KPC aufgelegten Antragsformular samt Beilagen sowie den erforderlichen zusätzlichen Unterlagen bis spätestens zu dem Zeitpunkt einzureichen, der in der Bundesrichtlinie für den jeweiligen Förderungsschwerpunkt festgelegt ist, bei der KPC einzureichen. Dieses Förderungsansuchen wird vom Land Tirol gleichzeitig als Förderungsansuchen im Rahmen der Tiroler Wirtschaftsförderung – Förderung von Energiesparmaßnahmen 2011 – 2013 anerkannt.

- (3) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die KPC.
- (4) Die Förderungsentscheidung über die Landesförderung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- (5) Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung wird dem Förderungsnehmer von der Landesförderstelle eine Förderungsvereinbarung über die Landesförderung übermittelt. Bei negativen Förderungsentscheidungen erfolgt eine begründete schriftliche Information durch die KPC.
- (6) Die Kostenabrechnung und –kontrolle erfolgt durch die KPC, deren Ergebnis von der Landesförderstelle anerkannt wird.
- (7) Die Auszahlung der Landesförderung erfolgt durch die Landesförderstelle.

## **6. Rahmenrichtlinie**

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## **7. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung**

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff).

## **8. Kumulierung**

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

## **9. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **10. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.05.2011 in Kraft und gilt bis 30.06.2014; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2013 bei der KPC eingelangt sein.